

Kurzbeschreibung zu den schulischen Ganztagsangeboten

(Interdisziplinäre AG Rechtsanspruch Ganzttag GS-Kinder – Bildungsministerium, Herr Klag)

1. Vereinbarungen auf Ebene der Kultusministerkonferenz

Aufgrund des heterogenen Ganzttagsschulangebotes in Deutschland hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) auf Kriterien geeignet, die erfüllt sein müssen, damit eine Schule als „Ganzttagsschule“ ausgewiesen werden kann:

- Das Angebot steht an mindestens drei Tagen in der Woche mit täglich mindestens sieben Zeitstunden bereit;
- Bereitstellung eines Mittagessens;
- Die Ganztagsangebote werden unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt. Sie stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien sind im schulischen Bereich grundsätzlich drei Formen der Ganzttagsschule zu unterscheiden:

- vollgebundene Ganzttagsschule
→ in RP „verpflichtende Ganzttagsschule“(vGTS); alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sind verpflichtet, am Ganztagsangebot teilzunehmen.
- teilgebundene Ganzttagsschule in RP „Ganzttagsschule in Angebotsform“(GTSA); die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig, sobald eine Schülerin bzw. ein Schüler für die Teilnahme angemeldet ist, besteht für eine bestimmte Zeitdauer (i.d.R. ein Schuljahr) die Verpflichtung, das Angebot zu besuchen.
- offene Ganzttagsschule
→ in RP „offene Ganzttagsschule“ (oGTS),
→ Achtung: In RP im Grundschul-Bereich ausschließlich als Angebote der Betreuenden Grundschule(BGS) sofern das Angebot die KMK GTS-Kriterien erfüllt; hier können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Es besteht keine Teilnahmeverpflichtung. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Aufenthalt, verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule, an mindestens drei Wochentagen im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden möglich.

2. Ganzttagsschulformen in RP

(Grundschulordnung und Richtlinien zur Ganzttagsschule – Vorgabe: mindest Schülerzahlen)

a) verpflichtende Ganzttagsschule (vGTS)

(Im GS-Bereich ausschließlich Schulen in privater Trägerschaft. Im Bereich der Förderschulen gibt es vGTS auch in öffentlicher Trägerschaft)

I.d.R. umfasst das Ganztagsangebot den gleichen Zeitrahmen wie der der GTSA (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr; Freitag 8.00 – 13.00 Uhr). Abweichungen sind möglich. Dies gilt insbesondere für Förderschulen, weil hier die Schülerinnen und Schüler teils vergleichsweise lange Anfahrtszeiten haben können.

- rechtliche Grundlage: SchulG RP § 14 Abs. 1 Nummer 2
- Personalträgerschaft: Land - Sachkostenträgerschaft: Schulträger
- förmliches Errichtungsverfahren durch das Land (BM und ADD)
- zeitlicher Umfang: Vor- und Nachmittag an vier Tagen in der Woche (i.d.R. 8 Zeitstunden)
- Personal: Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, außerschulische Kooperationspartner (Honorarkräfte; Personal von juristischen Personen), weitere TVL-Kräfte

(Pädagogisches Personal; Aufsichtskräfte), FSJ, ErzieherInnen im Berufspraktikum, Ehrenamt

- pädagogische Konzeption: schulisches Bildungsangebot hinsichtlich der Regelungen vergleichbar zum Unterrichtsvormittag
- Mittagessen ist verbindlich bereitzustellen (in Verantwortung des Trägers)
- Weil es sich um ein schulisches Bildungsangebot handelt, ist die Teilnahme am Ganztag beitragsfrei, Kosten fallen nur für das Mittagessen an
- Schülertransport sichergestellt zum Unterrichtsende am Nachmittag
- Räume: vgl. Schulbaurichtlinie (zwei zusätzliche Räume i.d.R. Ruheraum und Spielraum, Mensa (0,75 m² je GTS-Kind; 2 – 3 Schichten); Küche □ Förderung im Rahmen des Landesschulbauprogrammes, weitere Räume können genehmigt werden, falls die pädagogische Konzeption dies erfordert.

b) Ganztagsschule in Angebotsform (GTSA)

- rechtliche Grundlage: SchulG RP § 14 Abs. 1 Nummer 1 und Sach2- bzw. Personalkompendium³ GTS
- mindestens 36 Schüler*innen
- Personalträgerschaft: Land - Sachkostenträgerschaft: Schulträger
- förmliches Errichtungsverfahren durch das Land (BM und ADD)
- zeitlicher Umfang: Vor- und Nachmittag an vier Tagen in der Woche (i.d.R. 8 Zeitstunden)
- Personal: Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, außerschulische Kooperationspartner (Honorarkräfte; Personal von juristischen Personen), weitere TVL-Kräfte (Pädagogisches Personal; Aufsichtskräfte), FSJ, ErzieherInnen im Berufspraktikum, Ehrenamt
- pädagogische Konzeption: schulisches Bildungsangebot hinsichtlich der Regelungen vergleichbar zum Unterrichtsvormittag; vier verbindlich vorgegebene Gestaltungselemente
- In den Gestaltungselementen „unterrichtsbezogene Ergänzungen“ und Förderung dürfen nur Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.
- Mittagessen ist verbindlich bereitzustellen (in Verantwortung des Trägers)
- Weil es sich um ein schulisches Bildungsangebot handelt, ist die Teilnahme am Ganztag beitragsfrei, Kosten fallen nur für das Mittagessen an
- Schülertransport sichergestellt zum Unterrichtsende am Vormittag (12.00 und 13.00 Uhr) und am Nachmittag (i.d.R. 16.00 Uhr)
- Vorgaben Räume: vgl. Schulbaurichtlinie (zwei zusätzliche Räume i.d.R. Ruheraum und Spielraum, Mensa (0,75 m² je GTS-Kind; 2 – 3 Schichten); Küche □ Förderung im Rahmen des Landesschulbauprogrammes, weitere Räume können genehmigt werden, falls die pädagogische Konzeption dies erfordert.

c) offene Ganztagsschule

Im Bereich der Förderschule gibt es diese Form in RP nicht.

An Grundschulen gibt es diese Form nur als Betreuende Grundschule, sofern das Angebot die KMK-Kriterien erfüllt.

- rechtliche Grundlage: SchulG RP § 14 Abs. 2 Nummer und „Hinweise zu Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“⁴
- mindestens 8 Schüler*innen
- Personal- und Sachkostenträgerschaft: kommunaler Träger (zumeist Schulträger) oder freier Träger (z. Elternverein, Förderverein...)
- Das Land gewährt je nach Umfang der Betreuung eine pauschalisierte Landeszuwendung
- niedrigschwellig und bedarfsgerecht einzurichtendes Betreuungsangebot; Antragsstellung jährlich bei ADD
- zeitlicher Umfang: sofern oGTS mind. An 3 Tagen, Mindestverweildauer 7 Zeitstunden; i.d.R. richten sich die konkreten Zeiten darüber hinaus an den Bedarfen vor Ort.

- Personal: Fachkräfte oder andere geeignete Betreuungskräfte
- Mittagessen kann bereitgestellt werden (in Verantwortung des Trägers des BGS-Angebotes oder des Schulträgers je nach Absprache vor Ort)
- Der Träger kann zur Finanzierung des Angebotes neben einem angemessenen Eigenanteil, den er zu leisten hat, Elternbeiträge erheben. Weitere Kosten fallen für das Mittagessen an. An 462 BGS, die oGTS sind, wird ein Elternbeitrag erhoben.
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Schülerinnen und Schüler
- Gruppengröße: bis zu 25 Kinder bei Fachkraft; bis zu 20 Kinder sofern Betreuungskraft keine Fachkraft
- Schülertransport sichergestellt zum Unterrichtsende am Vormittag (12.00 und 13.00 Uhr), nicht am Nachmittag, da die Kinder theoretisch zu jeder Zeit das Angebot verlassen können.
- Vorgaben Räume: vgl. Schulbaurichtlinie (zwei zusätzliche Räume); förderfähig im Rahmen des Landesschulbauprogrammes

An GTSA und vGTS kann vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende um 16.00 Uhr oder am Freitagnachmittag ein ergänzendes Angebot der Betreuenden Grundschule gemäß den entsprechenden Vorgaben in den „Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ eingerichtet werden.

Information zur Trägerschaft, zu Personal etc. vgl. Nummer 2c

Hinweis: Die Schulbaurichtlinie wird derzeit überarbeitet. Die Veröffentlichung ist nach dem derzeitigen Stand für Ende 2023 vorgesehen. Die Belange des Rechtsanspruchs werden dort berücksichtigt.

- https://ganztagschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/ganztagschule.rlp.de/Downloads/Kompendien/GTS-Sachkompendium_10-2021.pdf
- https://ganztagschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/ganztagschule.rlp.de/Downloads/Kompendien/GTS-Personalkompendium_10-2021.pdf
- https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/2014-08-01_Hinweise_zur_Einrichtung_von_Betreuungsangeboten_an_Grundschulen.pdf

Weitere schulische Betreuungsangebote

a) „BGS-Übermittag“

Betreuende Grundschulen (BGS), die insbesondere die zeitlichen Vorgaben der KMK-Kriterien nicht erfüllen, können nicht als offene Ganztagsangebote gewertet werden. Das Betreuungsangebot folgt den gleichen Regularien, die in den „Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ vom Ministerium für Bildung grundgelegt sind.

Information zur Trägerschaft, zu Personal etc. vgl. Nummer 2c

b) „BGS-Ergänzung“

- ca. 120 Schulen vor Unterrichtsbeginn
- ca. 30 Schulen über 16.00 Uhr hinaus
- ca. 260 Schulen am Freitagnachmittag

Hinweis: Die hier genannten Begriffe „BGS-Übermittag“ und „BGS-Ergänzung“ sind keine fest definierten Termini, die sich in den landesrechtlichen Vorgaben finden. Sie werden hier ausschließlich zum Zwecke der Kommunikationsklarheit in der AG grundgelegt